

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlagen benutzen:

Die Kletteranlagen im Sportcamp dürfen nur durch Personen/Gruppen benutzt werden, die eine Erlaubnis durch das Sportcamp Inzell vorweisen können.

1.2 Nicht klettern dürfen:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und Kletterkurse mit beauftragten ausgebildeten Klettertrainern.

Personen, welche die Kletteranlage gewerblich und kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

- 2.1 Die Kletteranlagen dürfen nur zu den mit dem Sportcamp vereinbarten Benutzungszeiten benutzt werden.
- 2.2 Bei Gewitter/Blitzgefahr darf die Außenkletteranlage nicht benutzt werden.
- 2.3 Die Außenkletteranlage muss bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.
- 2.4 Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
- 2.5 Das Übersteigen der Einstiegssicherungsmatten ist strengstens untersagt.
- 2.6 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3. Kletterregeln und Haftung

3.1 Allgemeines:

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt an und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte, und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

Alle eingesetzten Sicherungsmethoden müssen eigenverantwortlich beherrscht und angewendet werden. Jeder Kletterer ist für die Sicherungsmethode selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen des Klettergurtes und das Einbinden in das Seil beherrscht werden.

Klettern ohne Sicherung ist streng verboten.

3.2 Hinweise:

Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Klettergurt muss korrekt verschlossen werden (Rückschlaufen).
- Der Kletternde hat sich direkt in den Klettergurt einzubinden (ohne Karabiner).
- Das Körpergewicht des Sichernden darf nicht mehr als 1/3 unter dem des Kletternden liegen.
- Ausrüstungsgegenstände sind beim Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
- Im Vorstieg müssen alle Sicherungshaken/Expresshaken/Bohrhaken benutzt werden.
- Das Umlenken des Seils hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen zu erfolgen. In die Dreifach-Umlenker sind grundsätzlich zwei eigene Verschluss-(HMS)Karabiner als Top-Rope-Umlenkungen einzuhängen.
- Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Für die Festigkeit der angebrachten Griffe kann keine Gewähr übernommen werden. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.3 Haftung

Der Träger des Sportcamps haftet nur für solche Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

Ein Schaden ist unverzüglich vor dem Verlassen der Kletteranlage der Sportcampleitung zu melden.

4. Veränderungen/Beschädigungen

Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wacklige Griffe/Tritte sind unverzüglich zu melden.

5. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Sportcamp Inzell, 15.02.2025